



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

21/2017

**Ordnung über die Anerkennung
von An-Instituten
an der Universität Vechta**

Vechta, 04.12.2017 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 332

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten an der Universität Vechta	3

Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten an der Universität Vechta

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta auf seiner 68. Sitzung am 15.11.2017.

§1 Grundsätze

- (1) Als An-Institute können rechtlich selbständige Forschungs- und Bildungseinrichtungen anerkannt werden, die in Forschung, Lehre bzw. Wissenstransfer eng mit der Universität Vechta zusammenarbeiten und die Aufgaben der Universität insbesondere im Bereich des Forschungs- und Wissenstransfers sowie der Weiterbildung unterstützen. Die Freiheit von Forschung und Lehre sowie das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind zu gewährleisten.
- (2) Die Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Universität Vechta erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung in Verbindung mit einem zwischen der Universität Vechta und der Einrichtung zu schließenden Kooperationsvertrag.

§2 Verfahren und Voraussetzungen der Anerkennung

- (1) Auf Antrag einer Fakultät oder eines an der Universität Vechta eingerichteten Forschungsinstituts sowie auf Initiative des Präsidiums kann das Präsidium nach Information und Stellungnahme des Senats eine Einrichtung als „An-Institut der Universität Vechta“ anerkennen.
- (2) ¹Der Antrag einer Fakultät oder eines an der Universität Vechta eingerichteten Forschungsinstituts ist schriftlich an das Präsidium zu richten. ²Er umfasst die Darstellung der Zielsetzung und der geplanten Zusammenarbeit.
- (3) ¹Die Arbeit der Einrichtung muss durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung auf Dauer angelegt sein. ²Ein Nachweis der wirtschaftlichen Solidität der Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung ist in geeigneter Weise zu erbringen.
- (4) Die Einrichtung soll ihren Standort in räumlicher Nähe zur Universität Vechta haben.
- (5) ¹Ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Universität Vechta sollen in die wissenschaftliche Leitung der Einrichtung eingebunden sein. ²Ausnahmen bedürfen der Begründung.

§3 Berichterstattung

- (1) ¹Das An-Institut berichtet dem Präsidium jährlich schriftlich über seine Tätigkeiten und die Erfüllung der Voraussetzungen des Kooperationsvertrages. ²Der Bericht ist bis Ende Februar eines jeden auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem Präsidium vorzulegen.
- (2) Das Präsidium und/oder ein Mitglied der Universität Vechta in der wissenschaftlichen Leitung des An-Instituts gemäß § 2 Abs. 5 dieser Ordnung stellt den Bericht im Senat vor.
- (3) Das An-Institut unterrichtet das Präsidium der Universität Vechta umgehend, wenn es in eine wirtschaftliche Situation gerät, die den Fortbestand der Einrichtung gefährdet oder andere Umstände

eintreten, die die weitere Kooperation gefährden oder dem Ansehen der Universität Vechta Schaden zufügen können.

§4 Befristung und Widerruf

- (1) ¹Die Anerkennung als An-Institut der Universität Vechta erfolgt für die Dauer von bis zu fünf Jahren. ²Das Präsidium kann die Anerkennung auf Antrag nach Stellungnahme des Senats um bis zu fünf Jahre verlängern. ³Eine Verlängerung ist mehrfach möglich.
- (2) ¹Die Anerkennung kann unabhängig von der Befristung widerrufen werden, wenn die Einrichtung die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder sie die Universität Vechta in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn an der Einrichtung die Freiheit von Forschung und Lehre oder das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht mehr gewährleistet ist, eine Kooperation mit der Universität Vechta nicht mehr in ausreichendem Maße stattfindet oder die Tätigkeit der Einrichtung den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarungen widerspricht. ³Der Widerruf wird durch das Präsidium ausgesprochen und wird mit Zustellung des Widerrufs an die Einrichtung wirksam. ⁴Der Senat ist über den Widerruf zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten an der Universität Vechta tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.